

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 323



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

56. Jahrgang
4. Dezember 2013

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1240/2013 der Kommission vom 25. November 2013 zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Pembrokeshire Earlies/Pembrokeshire Early Potatoes (g.g.A.))** 1
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1241/2013 der Kommission vom 25. November 2013 zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Aceite Sierra del Moncayo (g.U.))** 3
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1242/2013 der Kommission vom 25. November 2013 zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Cordero Segureño (g.g.A.))** 5
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1243/2013 der Kommission vom 28. November 2013 zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung (Dinde de Bresse (g.U.))** 7
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1244/2013 der Kommission vom 28. November 2013 zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung [Ciliegia di Marostica (g.g.A.)]** 9

Preis: 3 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1245/2013 der Kommission vom 28. November 2013 zur Genehmigung einer geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung (Fourme de Montbrison (g.U.))	11
★ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1246/2013 der Kommission vom 28. November 2013 zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung [Peras de Rincón de Soto (g.U.)]	18
★ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1247/2013 der Kommission vom 28. November 2013 zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung [Jamón de Trevélez (g.g.A.)]	20
★ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1248/2013 der Kommission vom 28. November 2013 zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung (Ternera Gallega (g.g.A.))	22
★ Verordnung (EU) Nr. 1249/2013 der Kommission vom 29. November 2013 über ein Fangverbot für Scholle in den Gebieten VIII und VIIg für Schiffe unter der Flagge Frankreichs	24
★ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1250/2013 der Kommission vom 2. Dezember 2013 zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung (Českobudějovické pivo (g.g.A.))	26
★ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1251/2013 der Kommission vom 3. Dezember 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 in Bezug auf bestimmte önologische Verfahren und der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 in Bezug auf die Eintragung dieser Verfahren in die Ein- und Ausgangsbücher im Weinsektor	28
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1252/2013 der Kommission vom 3. Dezember 2013 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	31

BESCHLÜSSE

2013/708/EU:

★ Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2013/004 ES/Comunidad Valenciana Baustoffe, Spanien)	33
---	----



II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1240/2013 DER KOMMISSION

vom 25. November 2013

zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Pembrokeshire Earlies/Pembrokeshire Early Potatoes (g.g.A.))

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Antrag des Vereinigten Königreichs auf Eintragung der Bezeichnung „Pembrokeshire Earlies/Pembrokeshire Early Potatoes“ wurde gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽²⁾ veröffentlicht.

- (2) Da bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingegangen ist, sollte die Bezeichnung „Pembrokeshire Earlies/Pembrokeshire Early Potatoes“ eingetragen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang dieser Verordnung genannte Bezeichnung wird eingetragen.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 2013

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Dacian CIOLOȘ
Mitglied der Kommission*

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 180 vom 26.6.2013, S. 17.

ANHANG

Für den menschlichen Verzehr bestimmte Agrarerzeugnisse gemäß Anhang I AEU-Vertrag:

Klasse 1.6: Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Pembrokeshire Earlies/Pembrokeshire Early Potatoes (g.g.A.)

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1241/2013 DER KOMMISSION**vom 25. November 2013****zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Aceite Sierra del Moncayo (g.U.))**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Antrag Spaniens auf Eintragung der Bezeichnung „Aceite Sierra del Moncayo“ wurde gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽²⁾ veröffentlicht.

- (2) Da bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingegangen ist, sollte die Bezeichnung „Aceite Sierra del Moncayo“ eingetragen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang dieser Verordnung genannte Bezeichnung wird eingetragen.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 2013

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,**Dacian CIOLOȘ
Mitglied der Kommission*⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.⁽²⁾ ABl. C 187 vom 29.6.2013, S. 19.

ANHANG

Für den menschlichen Verzehr bestimmte Agrarerzeugnisse gemäß Anhang I AEU-Vertrag:

Klasse 1.5: Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)

SPANIEN

Aceite Sierra del Moncayo (g.U.)

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1242/2013 DER KOMMISSION**vom 25. November 2013****zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Cordero Segureño (g.g.A.))**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Antrag Spaniens auf Eintragung der Bezeichnung „Cordero Segureño“ wurde gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽²⁾ veröffentlicht.

- (2) Da bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingegangen ist, sollte die Bezeichnung „Cordero Segureño“ eingetragen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang dieser Verordnung genannte Bezeichnung wird eingetragen.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 2013

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,**Dacian CIOLOȘ
Mitglied der Kommission*⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.⁽²⁾ ABl. C 180 vom 26.6.2013, S. 21.

ANHANG

Für den menschlichen Verzehr bestimmte Agrarerzeugnisse gemäß Anhang I AEU-Vertrag:

Klasse 1.2: Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.)

SPANIEN

Cordero Segureño (g.g.A.)

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1243/2013 DER KOMMISSION**vom 28. November 2013****zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung (Dinde de Bresse (g.U.))**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 53 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 hat die Kommission den Antrag Frankreichs auf Genehmigung von Änderungen der Spezifikation der geschützten Ursprungsbezeichnung „Dinde de Bresse“ geprüft, die mit der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 der Kommission ⁽²⁾ in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 828/2003 der Kommission ⁽³⁾ eingetragen worden ist.

(2) Da es sich nicht um eine geringfügige Änderung im Sinne von Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 handelt, hat die Kommission den Antrag

auf Änderung gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der genannten Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽⁴⁾ veröffentlicht.

(3) Bei der Kommission ist kein Einspruch gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingegangen; daher sollte die Änderung der Spezifikation genehmigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichte Änderung der Spezifikation für die im Anhang dieser Verordnung genannte Bezeichnung wird genehmigt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. November 2013

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,*

Dacian CIOLOȘ

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 148 vom 21.6.1996, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 120 vom 15.5.2003, S. 3.⁽⁴⁾ ABl. C 157 vom 6.4.2013, S. 4.

ANHANG

Für den menschlichen Verzehr bestimmte Agrarerzeugnisse gemäß Anhang I AEU-Vertrag:

Klasse 1.1. Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch

FRANKREICH

Dinde de Bresse (g.U.)

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1244/2013 DER KOMMISSION**vom 28. November 2013****zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung [Ciliegia di Marostica (g.g.A.)]**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 53 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 hat die Kommission den Antrag Italiens auf Genehmigung einer Änderung der Spezifikation der geschützten geografischen Angabe „Ciliegia di Marostica“ geprüft, die mit der Verordnung (EG) Nr. 245/2002 der Kommission⁽²⁾ eingetragen worden ist.
- (2) Da es sich nicht um eine geringfügige Änderung im Sinne von Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU)

Nr. 1151/2012 handelt, hat die Kommission den Antrag auf Änderung gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der genannten Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽³⁾ veröffentlicht.

- (3) Bei der Kommission ist kein Einspruch gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingegangen; daher sollte die Änderung der Spezifikation genehmigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichte Änderung der Spezifikation für die im Anhang dieser Verordnung genannte Bezeichnung wird genehmigt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. November 2013

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,*Dacian CIOLOȘ
Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 39 vom 9.2.2002, S. 12.⁽³⁾ ABl. C 153 vom 31.5.2013, S. 8.

ANHANG

Für den menschlichen Verzehr bestimmte Agrarerzeugnisse gemäß Anhang I AEU-Vertrag:

Klasse 1.6: Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet

ITALIEN

Ciliegia di Marostica (g.g.A.)

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1245/2013 DER KOMMISSION**vom 28. November 2013****zur Genehmigung einer geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung (Fourme de Montbrison (g.U.))**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, ⁽¹⁾ insbesondere auf Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 53 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 hat die Kommission den Antrag Frankreichs auf Genehmigung einer Änderung der Spezifikation der geschützten Ursprungsbezeichnung „Fourme de Montbrison“ geprüft, die mit der Verordnung (EU) Nr. 917/2010 der Kommission eingetragen worden ist ⁽²⁾.
- (2) Zweck des Antrags ist die Änderung der Spezifikation durch Präzisierung des Ursprungsnachweises, des Herstellungsverfahrens, der Etikettierung, der einzelstaatlichen Vorschriften und der Kontaktdaten der für die Kontrolle der geschützten Ursprungsbezeichnung zuständigen Stellen.

- (3) Die Kommission hat die Änderung geprüft und hält sie für gerechtfertigt. Da es sich um eine geringfügige Änderung im Sinne von Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 handelt, kann die Kommission sie genehmigen, ohne auf das Verfahren nach den Artikeln 50 bis 52 der genannten Verordnung zurückzugreifen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Spezifikation der geschützten Ursprungsbezeichnung „Fourme de Montbrison“ wird gemäß Anhang I dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Anhang II dieser Verordnung enthält das einzige Dokument (konsolidierte Fassung) mit den wichtigsten Angaben der Spezifikation.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. November 2013

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Dacian CIOLOȘ
Mitglied der Kommission*

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 269 vom 13.10.2010, S. 21.

ANHANG I

Folgende Änderung der Spezifikation der geschützten Ursprungsbezeichnung „Fourme de Montbrison“ wird genehmigt:

1. **Rubrik II „Beschreibung des Erzeugnisses“**

- Die Beschreibung des Erzeugnisses soll um die folgenden organoleptischen Angaben ergänzt werden: „Der Fourme de Montbrison hat eine homogene, leicht feste und auf der Zunge schmelzende Textur. Er hat ein feines und duftendes Aroma und einen fruchtigen Milchgeschmack mit einer wenig ausgeprägten Blauschimmeläderung, wodurch er relativ mild ist. Eine leichte Salzigkeit und eine leichte Bitterkeit sind zulässig.“ Diese Beschreibung ist für die organoleptische Prüfung des Erzeugnisses im Rahmen der Kontrolle hilfreich.
- Folgendes wird präzisiert: „Das Schneiden des Fourme de Montbrison ist zulässig, wenn seine Konsistenz dabei nicht verändert wird. Bei Portionen von einem Gewicht über 50 Gramm muss Rinde vorhanden sein.“

Angesichts der ständigen Veränderungen der Gewohnheiten beim Verzehr von Käse bietet diese Bestimmung einen Orientierungsrahmen, um falsche Schnittarten des Käses zu vermeiden.

2. **Rubrik IV „Ursprungsnachweis“**

2.1. **Unterrubrik IV.1 „Meldepflichten“**

- Es wird klargestellt, dass die Identifikationserklärung auf Grundlage eines durch den Direktor des Institut national de l'origine et de la qualité genehmigten Musters abgegeben wird.

Vorabklärungen der nicht beabsichtigten Erzeugung oder der Wiederaufnahme der Erzeugung sind vorgesehen, um eine genaue Überwachung der Hersteller durchführen zu können, die von der Ursprungsbezeichnung zeitweilig keinen Gebrauch machen wollen.

Der Inhalt und die Modalitäten für die Übermittlung der Erklärungen, die für die Kenntnis und die Überwachung der Erzeugnisse erforderlich sind, werden ausführlich beschrieben.

Diese Änderungen gehen auf die Reform des Systems für die Kontrolle von Ursprungsbezeichnungen zurück, die mit der Ordonnance 2006-1547 vom 7. Dezember 2006 über die Valorisierung von land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Nahrungsmitteln und Meeresprodukten („loi d'ordonnance 2006-1547 du 7 décembre 2006 relative à la valorisation des produits agricoles, forestiers ou alimentaires et des produits de la mer“) durchgeführt wurde.

2.2. **Unterrubrik IV.2 „Register“**

- Die Liste der Eintragungen, die die Erzeuger vornehmen müssen, wird ergänzt, um die Kontrolle der in der Produktspezifikation festgelegten Produktionsbedingungen zu ermöglichen.

2.3. **Unterrubrik IV.3 „Kontrolle der Erzeugnisse“**

- Der Zeitpunkt der Durchführung der organoleptischen Prüfung des Erzeugnisses und das Probenahmeverfahren werden erläutert. Die Modalitäten werden anschließend in den Plan für die Kontrolle oder die Prüfung der Ursprungsbezeichnung aufgenommen, der von einer Kontrollstelle erarbeitet wurde.

3. **Rubrik V „Herstellungsverfahren“**

3.1. **Unterrubrik V.1 „Milcherzeugung“**

- Der Begriff der Milchviehherde wird definiert. Hierbei handelt es sich um „den gesamten Bestand an Milchkühen und Färsen für die Bestandserneuerung im Betrieb“, wobei mit „Milchkühen sowohl Kühe in der Laktationsphase als auch trockengestellte Kühe“ und mit „Färsen Tiere zwischen der Entwöhnung und dem ersten Abkalben“ gemeint sind. Mit dieser Definition soll eindeutig bestimmt werden, um welche Tiere es geht, wenn im weiteren Verlauf der Produktspezifikation die Begriffe „Milchviehherde“, „Milchkühe“ und „Färsen“ verwendet werden, um Verwechslungen zu vermeiden.
- Unter Ziffer V.1.a werden die Regeln für zeitweilige Ausnahmen bei der Herkunft der Basisration der Milchkühe im Falle von Zeiten besonderer Trockenheit, Wettereinbrüchen oder anderen außergewöhnlichen Umständen gestrichen.
- Unter Ziffer V.1.a wird darauf hingewiesen, dass der zweite Absatz die Basisration betrifft und Kreuzblütler als Futtermittel ausgeschlossen sind. Mit diesen Präzisierungen sollen Mehrdeutigkeiten im Text verhindert werden.
- Unter Ziffer V.1.a ersetzt der Satz „Der durchschnittliche Anteil an geweidetem, gewelktem, vorgewelktem oder siliertem Gras, bezogen auf die Trockenmasse, ist größer oder gleich 80 % der Futterbasisration der Milchkühe für den gesamten Milchkuhbestand und pro Jahr“ den Satz „Hauptbestandteil des Futters ist geweidetes, gewelktes, vorgewelktes oder siliertes Gras.“ Der Anteil von Gras an der Basisration wird somit klargestellt, ebenso wie die Tiere, für die er gilt, sowie der betreffende Zeitraum; dadurch werden Kontrollen erleichtert. Mit dieser Bestimmung wird die Bedeutung der Fütterung mit Gras bei der Ursprungsbezeichnung „Fourme de Montbrison“ hervorgehoben.

- Unter Ziffer V.1.a ersetzt der Satz „Der durchschnittliche Anteil an Silomais, bezogen auf die Trockenmasse, darf 20 % der Basisration der Milchkühe für den gesamten Milchkuhbestand und pro Jahr nicht überschreiten“ den Satz „Der Anteil an Silomais, bezogen auf die Trockenmasse, darf 20 % der durchschnittlichen Tagesration pro Herde und Jahr nicht übersteigen.“ Die Begrenzung der Maismenge gilt also für die Basisration und nicht für die Gesamtration und berücksichtigt nur Milchkühe.

Diese Bestimmung wird ergänzt durch die Sätze „Innerhalb der Milchviehherde ist die Verwendung von silierten Maisganzpflanzen für Färsen im letzten Trächtigkeitsmonat und Milchkühe vorbehalten“ und „Die Vermengung von Maisganzpflanzen (Grünmais oder Silomais) mit feucht gelagerten Maiskörnern oder -kolben in der Tagesration von Milchkühen ist untersagt.“ Die genauere Festlegung der Tiere, die Silomais erhalten können, erleichtert die Kontrolle des Anteils an Silomais, den die Milchkühe tatsächlich erhalten. Durch das Verbot der Vermengung von feucht gelagerten Maisganzpflanzen mit Maiskörnern oder Maiskolben soll auch die Zugabe von Mais zum Futter von Milchkühen, insbesondere in fermentierter Form, eingeschränkt werden.

Mit all diesen Bestimmungen soll bewirkt werden, dass Gras bei der Fütterung von Milchkühen der Vorzug gegeben wird. Ferner sollen die Kontrollen durch genauere Verweise auf die betreffenden Tiere und Zeiträume erleichtert werden.

- Unter Ziffer V.1.a bezieht sich die Bestimmung zur Zugabe von Heu außerhalb der Weidezeit nur auf Milchkühe. Aus Gründen der Kohärenz wird die Kontrolle dieser Bestimmung für den gesamten Milchkuhbestand und nicht für die Milchviehherde vorgenommen.
- Unter Ziffer V.1.b heißt es zur Klarstellung, dass sich das Verbot der ausschließlichen ständigen Stallhaltung und der Intensivhaltung auf die Milchkühe bezieht.
- Unter Ziffer V.1.b wird eine Weidezeit von mindestens 150 Tagen jährlich für Milchkühe festgelegt. Mit dieser Bestimmung wird der Stellenwert des Weidens bei der Ernährung der Milchkühe gestärkt und die Kontrolle der Weidepflicht erleichtert.
- Unter Ziffer V.1.b wird mit einem Satz die Praxis der Grünfütterung von Milchkühen mit Gras aus dem geografischen Gebiet und als Ergänzung zur Beweidung gestattet. Auf diese Weise kann Gras von Parzellen, die zu weit von der Melkanlage entfernt liegen, um die Milchkühe dorthin zu bringen, in Form von Grünfütter verwertet werden.
- Unter Ziffer V.1.b wird eine Begrenzung des Viehbesatzes im Betrieb eingeführt, um zur Bestätigung der extensiven Haltung in den Milcherzeugungsbetrieben der Ursprungsbezeichnung „Fourme de Montbrison“ beizutragen.
- Unter Ziffer V.1.c wird eine Begrenzung der Zugabe von Ergänzungsfuttermitteln und Zusatzstoffen auf höchstens 1 800 kg Trockenmasse pro Milchkuh und Jahr eingeführt. Mit dieser Bestimmung wird eine Ernährung mit Futter für die Basisration aus dem geografischen Gebiet gefördert.
- Unter Ziffer V.1.c sind die zulässigen Rohstoffe in Ergänzungsfuttermitteln für Milchkühe und die zulässigen Zusatzstoffe nunmehr Gegenstand von zwei verschiedenen Positivlisten, um eine größere Klarheit zu erreichen.

Die Positivliste der zulässigen Rohstoffe in Ergänzungsfuttermitteln für Milchkühe wird ergänzt durch Feuchtmais, aus Ölsaaten hergestellte Erzeugnisse ohne Zusatz von Harnstoff, aus ölhaltigen Früchten hergestellte Erzeugnisse ohne Zusatz von Harnstoff, mit Ausnahme von pflanzlichen Ölen und Fetten und Kakaoschalen und -schoten, aus Hülsenfrüchten hergestellte Erzeugnisse sowie Nebenerzeugnisse der Vergärung von Mikroorganismen, deren Zellen inaktiviert oder abgetötet wurden, ausgenommen Erzeugnisse, die aus der Biomasse von auf Kultursubstraten gezogenen Mikroorganismen gewonnen werden, und ausgenommen Vinasse. Die Begriffe „alle Getreidesorten und ihre Nebenprodukte“, „getrocknete Rübenschnitzel“, „Melasse“, „Proteinsaaten“ und „Salz, Mineralien“ werden jeweils ersetzt durch die Begriffe „alle Getreidekörner und Erzeugnisse aus diesen“, „getrocknete Rübenschnitzel“, „Melassen“, „Hülsenfrüchte“ und „Mineralien und Erzeugnisse aus diesen“. Der Begriff „Futterkuchen ohne Zusatz von Harnstoff“ wird gestrichen, da diese Erzeugnisse zu den aus Ölsaaten oder ölhaltigen Früchten hergestellten Erzeugnissen, ohne Zusatz von Harnstoff, gehören. Ferner wird darauf hingewiesen, dass Maiskolben trocken oder nass gelagert werden können. Diese Rohstoffe haben keine Auswirkung auf die Qualität des Erzeugnisses.

Der Einsatz von Ätznatron zur Behandlung von Getreide und Getreideerzeugnissen ist nicht zugelassen, da es sich dabei nicht um ein traditionelles Verfahren handelt.

Die Positivliste der Zusatzstoffe ersetzt den Satz „Zusatzstoffe, die sich direkt auf die Zusammensetzung der Milch auswirken sollen, sind nicht zugelassen“ und enthält eine ausführliche Erläuterung der Kategorien und funktionellen Gruppen zulässiger Zusatzstoffe unter Berücksichtigung der vorgegebenen Terminologie. Mit dieser Änderung sollen Mehrdeutigkeiten oder Interpretationsmöglichkeiten bei den Kontrollen vermieden werden.

- Unter Ziffer V.1.e wird eine Bestimmung hinzugefügt, die GVO in Tierfutter und auf den Anbauflächen des Betriebs untersagt, um den traditionellen Charakter der Tierernährung zu bewahren.

3.2. Unterrubrik V.3 „Verarbeitung“

- In der Positivliste der Zutaten, Verarbeitungshilfsstoffe bzw. Zusatzstoffe, die in der Milch oder während der Herstellung zugelassen sind, werden die Begriffe „unbedenkliche Bakterienkulturen, Hefen, Schimmelpilze“ zur Klarstellung durch die Begriffe „Bakterienkulturen, Hefen, Schimmelpilze, deren Sicherheit nachgewiesen ist“ ersetzt.
- Der Absatz „Die anschließenden Schritte sind das Zerschneiden des ‚Koagulats oder Käsebruchs‘, das Rühren, das Ruhen des Käsebruchs, ein leichtes Pressen, das Zerkleinern, das Salzen des Käsebruchs im Kessel, das Füllen in Formen, das Abtropfen, die Lagerung auf Rinnen. Die Schritte werden nachfolgend beschrieben“ wird gestrichen, da jeder in diesem Absatz aufgeführte Schritt im Verlauf der Produktspezifikation einzeln beschrieben ist.
- Das leichte Pressen des Käsebruchs beim Ruhen vor dem Zerkleinern ist künftig fakultativ. Dieses Verfahren ist im technischen Herstellungsprozess nicht unbedingt nötig, sofern die Endtrockenmasse des Käses der in der Spezifikation vorgeschriebenen entspricht.
- Der Satz „Der Käsebruch wird anschließend zerkleinert, im Kessel gesalzen und in Formen gefüllt“ wird wie folgt umformuliert: „Der Käsebruch wird anschließend zerkleinert und im Kessel gesalzen, spätestens zum Zeitpunkt des Abfüllens in Formen“. Die Formulierung ist dadurch in Hinblick auf den Zeitpunkt, zu dem das Salzen erfolgt, klarer.
- Es wird zum besseren Verständnis präzisiert, dass das Abtropfen mit mehrmaligem Wenden ohne Pressen nach dem Einfüllen in die Form erfolgt.
- Die Mindestdauer des Abtropfens in der Form ohne Pressen mit mehrmaligem Wenden wird von 24 auf 18 Stunden gesenkt. Durch die Weiterentwicklung der Verfahren hat sich dieser Zeitraum verringert, ohne dass dadurch die Qualität des Käses beeinträchtigt wurde.
- Der Satz „Ab dem 10. Tag nach dem Einlaben wird der Käse pikiert“ wird mit dem Hinweis, dass es sich um das Pikieren des Käses handelt, nach Ziffer V.4 verschoben.

3.3. Unterrubrik V.4 „Reifung und Lagerung“

Der Satz „Nach dem Pikieren folgt eine Reifezeit von mindestens 15 Tagen in einem Reifekeller oder einer Reifungskammer bei einer Temperatur zwischen 6 und 12 °C und einer relativen Luftfeuchtigkeit zwischen 90 und 98 %“ wird ersetzt durch den Satz „Nach der Lagerung auf Rinnen und gegebenenfalls nach einer Ausarbeitungsphase erfolgt eine Reifung in einem Reifekeller oder einer Reifungskammer bei einer Temperatur zwischen 6 und 12 °C und einer relativen Luftfeuchtigkeit zwischen 90 und 98 %“, ergänzt durch den Satz „Nach dem Pikieren reifen die Käse mindestens 15 Tage in einem Reifekeller oder einer Reifungskammer unter den oben genannten Bedingungen für Temperatur und Luftfeuchtigkeit.“

Durch diese genauere Formulierung sollen die Prozessabläufe besser beschrieben werden. Das Pikieren erfolgt nicht direkt vor der Einlagerung im Reifekeller, sondern wenn sich der Käse im Reifekeller befindet. Eine Ausarbeitungsphase kann gegebenenfalls zwischen der Lagerung auf Rinnen und der Einlagerung im Reifekeller erfolgen. Die Reifezeit im Reifekeller beträgt mindestens 15 Tage ab dem Zeitpunkt des Pikierens.

4. Rubrik VIII „Etikettierung“

Die Vorschrift zur Anbringung des Hinweises „geschützte Ursprungsbezeichnung“ auf dem Etikett entfällt und wird im Sinne einer besseren Lesbarkeit und zur Schaffung von Synergien bei der Werbung für Erzeugnisse mit geschützter Ursprungsbezeichnung durch die Vorschrift zur Anbringung des EU-Logos für die geschützte Ursprungsbezeichnung ersetzt.

5. Rubrik IX „Einzelstaatliche Vorschriften“

Nach Maßgabe der Reform des Systems zur Kontrolle der Ursprungsbezeichnungen wird eine Tabelle mit den wichtigsten zu kontrollierenden Punkten und der Bewertungsmethode hinzugefügt.

ANHANG II

EINZIGES DOKUMENT (KONSOLIDIERTE FASSUNG)

Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾

„FOURME DE MONTBRISON“

EG-Nr.: FR-PDO-0105-01014-06.07.2012

g.g.A. () g.U. (X)

1. Bezeichnung

„Fourme de Montbrison“

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Frankreich

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels**3.1. Art des Erzeugnisses**

Klasse 1.3. Käse

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das die unter Punkt 1 aufgeführte Bezeichnung gilt

Die Käsesorte „Fourme de Montbrison“ wird aus mit Lab versetzter Kuhmilch hergestellt. Der zylindrische Käse ist 17 bis 21 cm hoch und hat einen Durchmesser von 11,5 bis 14,5 cm. Er wiegt zwischen 2,1 und 2,7 kg. Der Teig ist mit Blauschimmel marmoriert, ungespresst, nicht erhitzt, fermentiert und gesalzen; das Salz wird im Kessel vor dem Einfüllen in die Formen zugegeben.

Der Fettgehalt beträgt mindestens 52 g pro 100 g Käse nach abgeschlossener Trocknung. Der Gehalt an Trockenmasse darf nicht unter 52 g pro 100 g gereiftem Käse liegen.

Erst ab dem 32. Tag ab Einlabung kann der „Fourme de Montbrison“ die Ursprungsbezeichnung erhalten.

Die trockene, orangefarbene Rinde mit Schimmelflaum kann weiße, gelbe und rote Schimmelflecken aufweisen. Der cremefarbene Teig ist kaum gelocht und mit hellblauem Edelschimmel marmoriert.

Der „Fourme de Montbrison“ hat eine homogene, leicht feste und auf der Zunge schmelzende Textur. Er hat ein feines und duftendes Aroma und einen fruchtigen Milchgeschmack mit einer wenig ausgeprägten Blauschimmeläuerung, wodurch er relativ mild ist. Eine leichte Salzigkeit und eine leichte Bitterkeit sind zulässig.

3.3. Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

—

3.4. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs)

Die Milchkühe bekommen das ganze Jahr hindurch Futter aus dem geografischen Ursprungsgebiet.

Als Futter zugelassen sind alle Weidemittel außer Kreuzblütlern in Form von Futter.

Der durchschnittliche Anteil an geweidetem, gewelktem, vorgewelktem oder siliertem Gras, bezogen auf die Trockenmasse, ist größer oder gleich 80 % der Futterrationen der Milchkühe für den gesamten Milchkuhbestand und pro Jahr.

Der durchschnittliche Anteil an Silomais, bezogen auf die Trockenmasse, darf 20 % der Basisration der Milchkühe für den gesamten Milchkuhbestand und pro Jahr nicht überschreiten.

Außerhalb der Weidezeit beträgt die durchschnittliche Heumenge für die Milchkuhherde mindestens 3 kg Trockenmasse pro Milchkuh und Tag.

Solange frisches Gras zur Verfügung steht und das Wetter es zulässt, müssen die Kühe draußen weiden. Die Weidezeit beträgt mindestens 150 Tage jährlich.

⁽¹⁾ ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12. Ersetzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1).

Die Zugabe von Ergänzungsfutter und Zusatzstoffen ist für den gesamten Milchkuhbestand auf durchschnittlich 1 800 kg Trockenmasse pro Milchkuh und Jahr beschränkt.

Im Ergänzungsfutter und in den Zusatzstoffen für die Milchkühe sind ausschließlich Rohstoffe und Zusatzstoffe zugelassen, die in einer Positivliste aufgeführt werden.

3.5. Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen

Die Milcherzeugung, die Herstellung, die Reifung und die Lagerung der Käse bis zu 32 Tage ab Einlabung erfolgen in dem abgegrenzten geografischen Gebiet.

3.6. Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw.

Das Schneiden des „Fourme de Montbrison“ ist zulässig, wenn seine Konsistenz dabei nicht verändert wird. Bei Portionen von einem Gewicht über 50 Gramm muss Rinde vorhanden sein.

3.7. Besondere Bestimmungen für die Etikettierung

Das Etikett von Käse mit der geschützten Ursprungsbezeichnung „Fourme de Montbrison“ zeigt den Namen der Ursprungsbezeichnung in Buchstaben, die in einer Größe von mindestens zwei Dritteln der größten Schrift auf dem Etikett sein müssen, und das EU-Logo „g.U.“.

Unabhängig von den für jeden Käse geltenden Kennzeichnungsvorschriften darf an den Namen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung keine weitere Zusatzbezeichnung direkt angefügt werden; ausgenommen sind individuelle Fabrik- oder Handelsmarken.

4. Kurze Beschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

Das geografische Gebiet des „Fourme de Montbrison“ umfasst die folgenden Gemeinden:

Departement Loire: Gemeinden Bard, Cervières, Chalmazel, La Chamba, La Chambonie, Champoly, Châtelneuf, La Côte-en-Couzan, Écotay-l'Olme, Essertines-en-Châtelneuf, Jeansagnière, Lérigneux, Noirétable, Palogneux, Roche, Saint-Bonnet-le-Courreau, Saint-Didier-sur-Rochefort, Saint-Georges-en-Couzan, Saint-Jean-la-Vêtre, Saint-Julien-la-Vêtre, Saint-Just-en-Bas, Saint-Laurent-Rochefort, Saint-Priest-la-Vêtre, Saint-Romain-d'Urfé, Les Salles, Sauvain, La Valla-sur-Rochefort, Verrières-en-Forez.

Departement Puy-de-Dôme: Gemeinden Brugeron, Job, Saint-Anthème, Saint-Pierre-la-Bourlhonne et Valcivières.

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

5.1. Besonderheit des geografischen Gebiets

Natürliche Faktoren

Das geografische Gebiet der Ursprungsbezeichnung „Fourme de Montbrison“ erstreckt sich hauptsächlich über die Hautes-Chaumes, die die Höhenlagen der Monts du Forez an den Grenzen der Departements Loire und Puy-de-Dôme bilden, sowie über den östlichen Teil der Monts du Forez. Es handelt sich um eine im Wesentlichen in Nord-Süd-Richtung verlaufende Mittelgebirgsregion (höchste Erhebung 1 634 m), die auf einem Granitsockel liegt und von natürlichen Grenzen eingfasst ist. Sie bietet eine gebirgige und subalpine Heidelandschaft, die eine kahle Plateaulandschaft mit runden und sanften Kuppen durchzieht, und ist von bewaldeten Hängen, insbesondere Nadelwäldern, begrenzt. Es gibt zahlreiche Moore und Weideflächen. Die Niederschlagsmenge ist relativ hoch (durchschnittlich über 1 000 mm pro Jahr). Es herrscht ozeanisches Kontinentalklima. Die Jahresdurchschnittstemperaturen sind mit unter 10 °C und häufig sogar unter 5 °C eher niedrig. Die Winter sind lang und kalt mit häufigem Schneefall.

Aufgrund der Höhe und der großen Niederschlagsmengen bilden im Wesentlichen Dauerwiesen die Grundlage der Grünfüttererzeugung.

Menschliche Faktoren

Die Herstellung von „Fourme de Montbrison“ lässt sich in der Region Haut-Forez bis ins Hochmittelalter zurückverfolgen; bis zum Zweiten Weltkrieg hat sich in dieser Region noch ein agropastorales System erhalten. Die Produktion des Käses fand in den „Jasseries“ statt, Berghütten, die auf beiden Hangseiten der Monts de Forez standen. Der Käse wurde damals in der Sommerweidensaison aus der Milch kleinerer Herden von Frauen hergestellt, während die Männer im Dorf blieben und die Sommerarbeiten auf den Feldern verrichteten. Die natürliche Umwelt lieferte Nadelbaumstämme, die ausgehöhlt wurden und Rinnen darstellten („chéneaux“ genannt), welche sich hervorragend für das Abtropfen der „Fourmes“ während der Herstellung eigneten. Die Käse wurden häufig bis zum Abstieg von der Sommerweide gelagert und anschließend auf den Märkten auf beiden Seiten des Gebirgsmassivs verkauft, wobei der wichtigste Markt der von Montbrison war.

Heute nutzen die Milchviehbetriebe hauptsächlich Dauerweiden. Durch die Produktionsbedingungen für den „Fourme de Montbrison“, vor allem den vorgeschriebenen Weidegang während der gesamten Zeit, in der dies möglich ist, die hauptsächlich aus Gras bestehende Futterration und den begrenzten Einsatz von Maissilage wird diese natürliche Ressource sehr gut genutzt.

Bei den alten übernommenen Techniken zur Herstellung des „Fourme de Montbrison“ wird lokales Fachwissen eingesetzt:

- das Rühren, das an die geringe Größe des Bruchkorns mit einem Durchmesser von etwa 0,5 bis 1 cm angepasst ist,
- das Salzen im Kessel und leichtes Salzen von außen,
- die sehr spezielle Technik des zusätzlichen Abtropfens auf Rinnen aus Nadelholz.

5.2. Besonderheit des Erzeugnisses

Edelpilzkäse mit feinem und duftendem Aroma in zylindrischer Form, 17 bis 21 cm hoch, mit einem Durchmesser von 11,5 bis 14,5 cm. Der „Fourme de Montbrison“ mit einer orangefarbenen Rinde weist einen Teig mit geringer Lochung und wenig ausgeprägter Blauschimmeläderung auf, wodurch er relativ mild ist.

5.3. Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und der Qualität oder den Merkmalen des Erzeugnisses (im Falle einer g.U.) bzw. einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder sonstigen Eigenschaften des Erzeugnisses (im Falle einer g.g.A.)

Die spezifischen Eigenschaften des „Fourme de Montbrison“ gehen auf die besonderen Methoden der Milchproduktion und der Herstellung zurück.

Die Milchproduktion nutzt den Reichtum des Weidelands der Monts du Forez und trägt zum feinen und duftenden Aroma des „Fourme de Montbrison“ bei.

Sein relativ kleines Format ist durch seinen Ursprung bedingt: kleine Herden mit einer geringen Milchproduktion und Herstellung durch weibliche Arbeitskräfte.

Der eher milde Geschmack des „Fourme de Montbrison“ hängt mit dem Zerteilen in feine Bruchkörner zusammen. Durch die geringe Größe der Bruchkörner entstehen kleine Löcher im Teig, die Entwicklung des Schimmelpilzes *Penicillium roqueforti* ist daher eingeschränkt und weniger ausgeprägt als bei anderen Blauschimmelkäsen.

Die besondere orangefarbene Rinde wird durch die Technik des Salzens beeinflusst, die die Entstehung einer Oberflächenflora begünstigt. Die Entwicklung der Oberflächenflora wird auch durch das Abtropfen auf Rinnen aus Nadelholz erhalten. Die Holzrinnen bilden einen Speicher der Oberflächenflora und sind direkt an der Entwicklung dieser Flora beteiligt, indem sie ein zu rasches Austrocknen der Rinde verhindern.

Auch durch die Techniken des Salzens wird der „Fourme de Montbrison“ zu einem weniger salzigen Käse als andere Käse aus der Familie der Blauschimmelkäse.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Spezifikation

(Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006)

<https://www.inao.gouv.fr/fichier/CDCFourmeDeMontbrison.pdf>

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1246/2013 DER KOMMISSION**vom 28 November 2013****zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung [Peras de Rincón de Soto (g.U.)]**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 53 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 hat die Kommission den Antrag Spaniens auf Genehmigung einer Änderung der Spezifikation der geschützten Ursprungsbezeichnung „Peras de Rincón de Soto“ geprüft, die mit der Verordnung (EG) Nr. 738/2004 der Kommission⁽²⁾ eingetragen worden ist.
- (2) Da es sich nicht um eine geringfügige Änderung im Sinne von Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU)

Nr. 1151/2012 handelt, hat die Kommission den Antrag auf Änderung gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der genannten Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽³⁾ veröffentlicht.

- (3) Bei der Kommission ist kein Einspruch gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingegangen; daher sollte die Änderung genehmigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichte Änderung der Spezifikation für die im Anhang dieser Verordnung genannte Bezeichnung wird genehmigt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. November 2013

Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Dacian CIOLOȘ
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 116 vom 22.4.2004, S. 5.⁽³⁾ ABl. C 177 vom 22.6.2013, S. 18.

ANHANG

Für den menschlichen Verzehr bestimmte Agrarerzeugnisse gemäß Anhang I AEU-Vertrag:

Klasse 1.6: Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet

SPANIEN

Peras de Rincón de Soto (g.U.)

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1247/2013 DER KOMMISSION**vom 28. November 2013****zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung [Jamón de Trevélez (g.g.A.)]**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 53 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 hat die Kommission den Antrag Spaniens auf Genehmigung einer Änderung der Spezifikation der geschützten geografischen Angabe „Jamón de Trevélez“ geprüft, die mit der Verordnung (EG) Nr. 1855/2005 der Kommission⁽²⁾ eingetragen worden ist.
- (2) Da es sich nicht um eine geringfügige Änderung im Sinne von Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU)

Nr. 1151/2012 handelt, hat die Kommission den Antrag auf Änderung gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der genannten Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽³⁾ veröffentlicht.

- (3) Bei der Kommission ist kein Einspruch gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingegangen; daher sollte die Änderung der Spezifikation genehmigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichte Änderung der Spezifikation für die im Anhang dieser Verordnung genannte Bezeichnung wird genehmigt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. November 2013

Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Dacian CIOLOȘ
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 297 vom 15.11.2005, S. 5.⁽³⁾ ABl. C 179 vom 25.6.2013, S. 40.

ANHANG

Für den menschlichen Verzehr bestimmte Agrarerzeugnisse gemäß Anhang I AEU-Vertrag:

Klasse 1.2 Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.)

SPANIEN

Jamón de Trevélez (g.g.A.)

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1248/2013 DER KOMMISSION**vom 28. November 2013****zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung (Ternera Gallega (g.g.A.))**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 53 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 hat die Kommission den Antrag Spaniens auf Genehmigung einer Änderung der Spezifikation der geschützten geografischen Angabe „Ternera Gallega“ geprüft, die mit der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 der Kommission⁽²⁾ eingetragen wurde.
- (2) Da es sich nicht um eine geringfügige Änderung im Sinne von Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 handelt, hat die Kommission den Antrag

auf Änderung gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der genannten Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽³⁾ veröffentlicht.

- (3) Bei der Kommission ist kein Einspruch gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingegangen; daher sollte die Änderung der Spezifikation genehmigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichte Änderung der Spezifikation für die im Anhang dieser Verordnung genannte Bezeichnung wird genehmigt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. November 2013

Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Dacian CIOLOȘ
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 327 vom 18.12.1996, S. 11.⁽³⁾ ABl. C 182 vom 27.6.2013, S. 16.

ANHANG

Für den menschlichen Verzehr bestimmte Agrarerzeugnisse gemäß Anhang I AEU-Vertrag:

Klasse 1.1. Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch

SPANIEN

Ternera Gallega (g.g.A.)

VERORDNUNG (EU) Nr. 1249/2013 DER KOMMISSION**vom 29. November 2013****über ein Fangverbot für Scholle in den Gebieten VIIf und VIIg für Schiffe unter der Flagge Frankreichs**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EU) Nr. 39/2013 des Rates vom 21. Januar 2013 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für EU-Schiffe im Jahr 2013 für bestimmte, nicht über internationale Verhandlungen und Übereinkünfte regulierte Fischbestände und Bestandsgruppen ⁽²⁾ sind die Quoten für das Jahr 2013 festgelegt.
- (2) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge aus dem im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Bestand durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, die für 2013 zugeteilte Quote erreicht.

- (3) Daher muss die Befischung dieses Bestands verboten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1**Ausschöpfung der Quote**

Die Fangquote für den im Anhang dieser Verordnung genannten Bestand, die dem ebenfalls im Anhang genannten Mitgliedstaat für das Jahr 2013 zugeteilt wurde, gilt ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt als ausgeschöpft.

Artikel 2**Verbote**

Die Befischung des im Anhang dieser Verordnung genannten Bestands durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, ist ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt verboten. Nach diesem Zeitpunkt verboten sind insbesondere das Aufbewahren an Bord, das Umsetzen, das Umladen und das Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen getätigt werden.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. November 2013

Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,

Lowri EVANS
Generaldirektorin für Maritime Angelegenheiten
und Fischerei

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 23 vom 25.1.2013, S. 1.

ANHANG

Nr.	68/TQ39
Mitgliedstaat	Frankreich
Bestand	PLE/7FG.
Art	Scholle (<i>Pleuronectes platessa</i>)
Gebiet	VII f und VII g
Ende	18.11.2013

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1250/2013 DER KOMMISSION**vom 2. Dezember 2013**

zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung (Českobudějovické pivo (g.g.A.))

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 53 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 hat die Kommission den Antrag der Tschechischen Republik auf Genehmigung einer Änderung der Spezifikation der geschützten geografischen Angabe „Českobudějovické pivo“ geprüft, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 der Kommission⁽²⁾ in der durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik⁽³⁾ geänderten Fassung eingetragen wurde.

- (2) Da es sich nicht um eine geringfügige Änderung im Sinne von Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 handelt, hat die Kommission den Antrag auf Änderung gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der genannten Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽⁴⁾ veröffentlicht.

- (3) Bei der Kommission ist kein Einspruch gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingegangen; daher sollte die Änderung genehmigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichte Änderung der Spezifikation für die im Anhang dieser Verordnung genannte Bezeichnung wird genehmigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Dezember 2013

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,*

Dacian CIOLOȘ
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 148 vom 21.6.1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33.

⁽⁴⁾ ABl. C 134 vom 14.5.2013, S. 54.

ANHANG

Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß Anhang I Teil I der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012:

Klasse 2.1. Bier

TSCHECHISCHE REPUBLIK

Českobudějovické pivo (g.g.A.)

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1251/2013 DER KOMMISSION**vom 3. Dezember 2013****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 in Bezug auf bestimmte önologische Verfahren und der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 in Bezug auf die Eintragung dieser Verfahren in die Ein- und Ausgangsbücher im Weinsektor**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 121 Absätze drei und vier und Artikel 185c Absatz 3, in Verbindung mit Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der Kommission ⁽²⁾ sind die zugelassenen önologischen Verfahren in Anhang I der genannten Verordnung aufgeführt. Die Internationale Organisation für Rebe und Wein (OIV) hat die Bedingungen für die Anwendung bestimmter in der EU bereits zugelassener önologischer Verfahren geändert. Um dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen und den EU-Erzeugern die gleichen Möglichkeiten einzuräumen wie Drittlandserzeugern, sollten die Bedingungen für die Verwendung dieser önologischen Verfahren in der Europäischen Union auf der Grundlage der von der OIV festgelegten Anwendungsbedingungen geändert werden.

(2) Die OIV hat neue önologische Verfahren angenommen. Um dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen und den EU-Erzeugern die gleichen Möglichkeiten einzuräumen wie Drittlandserzeugern, sollten diese neuen önologischen Verfahren in der Europäischen Union unter den von der OIV festgelegten Anwendungsbedingungen zugelassen werden.

(3) Bei bestimmten önologischen Verfahren ist die Gefahr einer missbräuchlichen Anwendung besonders groß, und sie müssen gemäß der Verordnung (EG) Nr.

436/2009 der Kommission ⁽³⁾ in die Ein- und Ausgangsbücher sowie die Begleitdokumente eingetragen werden. Gemäß den Vorschriften für Verfahren wie die Membranbehandlung sollten diese Verfahren im Einklang mit Artikel 41 der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 in die genannten Ein- und Ausgangsbücher eingetragen werden. Die Regeln für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 vorgesehenen Eintragungen sollten geändert werden, um den mit der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 zugelassenen önologischen Verfahren, in der geänderten Fassung der vorliegenden Verordnung, Rechnung zu tragen.

(4) Die Verordnungen (EG) Nr. 606/2009 und (EG) Nr. 436/2009 sind daher entsprechend zu ändern.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses gemäß Artikel 195 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1**Änderung der Verordnung (EG) Nr. 606/2009**

Anhang I A wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2**Änderung der Verordnung (EG) Nr. 436/2009**

In Artikel 41 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 wird folgender Buchstabe w angefügt:

„w) das Management von gelösten Gasen in Wein mittels Membrankontaktoren.“

Artikel 3**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der Kommission vom 10. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbauerzeugniskategorien, der önologischen Verfahren und der diesbezüglichen Einschränkungen (ABl. L 193 vom 24.7.2009, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 436/2009 der Kommission vom 26. Mai 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbaukartei, der obligatorischen Meldungen und der Sammlung von Informationen zur Überwachung des Marktes, der Begleitdokumente für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und der Ein- und Ausgangsbücher im Weinsektor (ABl. L 128 vom 27.5.2009, S. 15).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Dezember 2013

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

ANHANG

Anhang I A der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle wird wie folgt geändert:

a) Reihe 6 wird wie folgt geändert:

i) In Spalte 1 wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— Zusatz von Hefeautolysaten.“

ii) In Spalte 2 wird folgender Wortlaut hinzugefügt:

„Nur bei frischen Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost aus eingetrockneten Trauben, konzentriertem Traubenmost, Jungwein.“

b) In Reihe 10 erhält der zweite Gedankenstrich folgende Fassung:

„— Proteine pflanzlichen Ursprungs aus Weizen, Erbsen und Kartoffeln.“

c) Die folgenden Reihen 51 und 52 werden angefügt:

„51	Verwendung inaktivierter Hefen		
52	Management von gelösten Gasen in Wein mittels Membrankontaktoren	Für die Erzeugnisse, die unter den Nummern 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 15 und 16 des Anhangs XIb der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 festgelegt sind, mit Ausnahme des Zusatzes von Kohlendioxid für die unter den Nummern 4, 5, 6 und 8 des genannten Anhangs festgelegten Erzeugnisse.“	

2. Die folgende Anlage 18 wird hinzugefügt:

„Anlage 18

Vorschriften für das Management von gelösten Gasen in Wein mittels Membrankontaktoren

Beim Management von gelösten Gasen in Wein mittels Membrankontaktoren handelt es sich um eine physikalische Methode für das Management von Konzentrationen gelöster Gase in Wein mittels Membrankontaktoren (hydrophobe Membranen) und das Management von in der Önologie verwendeten Gasen.

VORSCHRIFTEN

1. Diese Technik kann nach abgeschlossener alkoholischer Gärung und bis zum Zeitpunkt der Verpackung angewendet werden und ersetzt Karbonisieranlagen oder nach dem Venturi-Prinzip arbeitende Systeme.
2. Dieses Verfahren wird von einem Önologen oder einem qualifizierten Techniker angewendet.
3. Die Behandlung muss in das Ein- und Ausgangsbuch nach Artikel 185c Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 eingetragen werden.
4. Die verwendeten Membranen müssen die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 10/2011 sowie die einschlägigen nationalen Durchführungsbestimmungen erfüllen. Sie müssen den von der OIV veröffentlichten Vorschriften des Internationalen Önologischen Kodex entsprechen.“

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1252/2013 DER KOMMISSION**vom 3. Dezember 2013****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,

gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 136 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 für die in ihrem Anhang XVI Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) Gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 wird der pauschale Einfuhrwert an jedem Arbeitstag unter Berücksichtigung variabler Tageswerte berechnet. Die vorliegende Verordnung sollte daher am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 136 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Dezember 2013

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,*

Jerzy PLEWA
Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1.

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	AL	46,1
	MA	61,3
	TN	66,1
	TR	82,3
	ZZ	64,0
0707 00 05	AL	47,7
	EG	200,0
	MA	152,9
	TR	135,0
	ZZ	133,9
0709 91 00	EG	200,0
	ZZ	200,0
0709 93 10	MA	133,9
	TR	138,7
	ZZ	136,3
0805 10 20	AR	28,7
	AU	88,3
	TR	56,3
	UY	36,0
	ZA	58,6
	ZZ	53,6
0805 20 10	AU	135,6
	MA	67,5
	PE	131,0
	TR	100,8
	ZA	150,1
	ZZ	117,0
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	IL	59,5
	PE	74,3
	SZ	43,6
	TR	65,5
	UY	92,4
	ZZ	67,1
0805 50 10	TR	84,1
	ZZ	84,1
0808 10 80	AU	125,0
	BA	42,7
	MK	29,8
	NZ	160,5
	US	133,8
	ZA	93,6
0808 30 90	ZZ	97,6
	TR	123,3
	US	205,7
	ZZ	164,5

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 20. November 2013

über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2013/004 ES/Comunidad Valenciana Baustoffe, Spanien)

(2013/708/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung⁽¹⁾, insbesondere auf Nummer 28,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) wurde eingerichtet, um Arbeitnehmer, die infolge weitreichender durch die Globalisierung bedingter Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge arbeitslos geworden sind, zusätzlich zu unterstützen und ihnen bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt behilflich zu sein.
- (2) Die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 sieht vor, dass der EGF bis zu einer jährlichen Obergrenze von 500 Mio. EUR in Anspruch genommen werden kann.
- (3) Spanien hat am 22. Mai 2013 aufgrund von Entlassungen bei 140 Unternehmen, die in der NUTS-2-Region Comunidad Valenciana (ES52) in der Abteilung 23 der NACE Rev. 2 (Herstellung von Glas und Glaswaren, Ke-

ramik, Verarbeitung von Steinen und Erden) tätig sind, einen Antrag auf Inanspruchnahme des EGF gestellt und diesen Antrag bis zum 17. Juli 2013 um zusätzliche Informationen ergänzt. Der Antrag erfüllt die gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 geltenden Voraussetzungen für die Festsetzung des Finanzbeitrags. Die Kommission schlägt daher vor, einen Betrag von 840 000 EUR bereitzustellen.

- (4) Der EGF sollte folglich in Anspruch genommen werden, damit ein Finanzbeitrag für den Antrag Spaniens bereitgestellt werden kann —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2013 wird der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung in Anspruch genommen, damit der Betrag von 840 000 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen bereitgestellt werden kann.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Straßburg am 20. November 2013.

Im Namen des Europäischen
Parlaments

Der Präsident
M. SCHULZ

Im Namen des Rates

Der Präsident
V. LEŠKEVIČIUS

⁽¹⁾ ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 406 vom 30.12.2006, S. 1.

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 2. Dezember 2013****über die Zulassung eines Laboratoriums in den Vereinigten Staaten von Amerika für die Durchführung serologischer Tests zur Kontrolle der Wirksamkeit von Tollwutimpfstoffen***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2013) 8365)***(Text von Bedeutung für den EWR)***(2013/709/EU)*

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Entscheidung 2000/258/EG des Rates vom 20. März 2000 zur Bestimmung eines spezifischen Instituts, das für die Aufstellung der Kriterien für die Normung der serologischen Tests zur Kontrolle der Wirksamkeit der Tollwutimpfstoffe verantwortlich ist ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 2000/258/EG wurde die *Agence française de sécurité sanitaire des aliments* (AFSSA) (seit dem 1. Juli 2010 der *Agence nationale de sécurité sanitaire de l'alimentation, de l'environnement et du travail*, ANSES, angegliedert) in Nancy, Frankreich, als spezifisches Institut bestimmt, das für die Aufstellung der Kriterien für die Normung der serologischen Tests zur Kontrolle der Wirksamkeit von Tollwutimpfstoffen verantwortlich ist.
- (2) Die genannte Entscheidung sieht vor, dass die ANSES die Bewertung von Laboratorien in Drittländern dokumentiert, die sich für die Durchführung serologischer Tests zur Kontrolle der Wirksamkeit von Tollwutimpfstoffen beworben haben.
- (3) Wegen der Nichtteilnahme am jährlichen Befähigungstest, der von der ANSES 2012 organisiert wurde, wurde dem VETCOM Food Analysis and Diagnostic Laboratory in Fort Sam Houston die ihm am 20. November 2002 gemäß der Entscheidung 2000/258/EG erteilte Zulassung gemäß dem Beschluss 2010/436/EU ⁽²⁾ wieder entzogen.
- (4) Die zuständige Behörde der Vereinigten Staaten von Amerika hat die Wiederzulassung des VETCOM Food Analysis and Diagnostic Laboratory in Fort Sam Houston beantragt, was durch einen positiven Bewertungsbericht der ANSES vom 16. September 2013 für dieses Laboratorium gestützt wird.

- (5) Ferner hat die zuständige Behörde der Vereinigten Staaten von Amerika die Kommission offiziell informiert, dass sich die Bezeichnung des Laboratoriums geändert hat.
- (6) Diesem Laboratorium sollte daher eine Zulassung für die Durchführung serologischer Tests zur Kontrolle der Wirksamkeit von Tollwutimpfstoffen bei Hunden, Katzen und Frettchen erteilt werden.
- (7) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das nachstehende Laboratorium wird gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung 2000/258/EG für die Durchführung serologischer Tests zur Kontrolle der Wirksamkeit von Tollwutimpfstoffen bei Hunden, Katzen und Frettchen zugelassen:

DoD Food Analysis & Diagnostic Laboratory
2899 Schofield Road
JBSA Fort Sam Houston, TX 78234
Vereinigte Staaten von Amerika

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt ab dem 1. Januar 2014.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 2. Dezember 2013

Für die Kommission
Tonio BORG
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 79 vom 30.3.2000, S. 40.

⁽²⁾ Beschluss 2010/436/EU der Kommission vom 9. August 2010 zur Durchführung der Entscheidung 2000/258/EG des Rates im Hinblick auf Befähigungstests zum Zweck der Aufrechterhaltung von Laboratorien erteilten Zulassungen für die Durchführung serologischer Tests zur Kontrolle der Wirksamkeit der Tollwutimpfstoffe (ABl. L 209 vom 10.8.2010, S. 19).

BESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 2. Dezember 2013****zur Änderung des Beschlusses 2012/757/EU über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2013) 8377)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2013/710/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2008/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Gemeinschaft ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 881/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Errichtung einer Europäischen Eisenbahnagentur ⁽²⁾ gewährleistet die Europäische Eisenbahnagentur (nachstehend „die Agentur“), dass die technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) an den technischen Fortschritt, die Marktentwicklungen und die gesellschaftlichen Anforderungen angepasst werden, und schlägt der Kommission die Änderungen der TSI vor, die sie für notwendig erachtet.
- (2) Mit der Entscheidung K(2007) 3371 vom 13. Juli 2007 hat die Kommission der Agentur ein Rahmenmandat erteilt, bestimmte Tätigkeiten im Rahmen der Richtlinie 96/48/EG des Rates vom 23. Juli 1996 über die Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems ⁽³⁾ und der Richtlinie 2001/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die Interoperabilität des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems ⁽⁴⁾ durchzuführen. Gemäß diesem Rahmenmandat wurde die Agentur mit der Überarbeitung der TSI „Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung“ beauftragt.
- (3) Anlage A der geltenden TSI „Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung“ bezieht sich auf die Version 2 der Betriebsvorschriften für das Europäische Eisenbahnverkehrssystem (ERTMS), die auf der Grundlage der Systemanforderungsspezifikation (SRS) Version 2.3.0.d für das Europäische Zugsteuerungs-/Zugsicherungssystem (ETCS) erarbeitet wurden.

(4) Derzeit gelten für die ERTMS/ETCS-Spezifikationen die Versionen „Baseline 2“ und „Baseline 3“. Die der „ERTMS/ETCS Baseline 3“ entsprechende Version der „ERTMS-Betriebsvorschriften und -Grundsätze“ ist die Version 3. Dies muss auch in der TSI „Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung“ zum Ausdruck kommen.

(5) Am 5. Juli 2012 hat die Agentur eine Empfehlung (ERA/REC/05-2012/INT-ERTMS) zur Aktualisierung der Version der „ERTMS-Betriebsvorschriften und -Grundsätze“ abgegeben, die im Beschluss 2012/757/EU der Kommission vom 14. November 2012 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union und zur Änderung der Entscheidung 2007/756/EG ⁽⁵⁾ genannt ist.

(6) Der Beschluss 2012/757/EU ist daher zu ändern.

(7) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Richtlinie 2008/57/EG eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anlage A zu Anhang I des Beschlusses 2012/757/EU (TSI OPE) wird wie folgt geändert:

*„Anlage A***ERTMS/ETCS- und ERTMS/GSM-R-Betriebsvorschriften**

Die Betriebsvorschriften für ERTMS/ETCS und ERTMS/GSM-R sind in der technischen Unterlage „ERTMS-Betriebsvorschriften und -Grundsätze — Version 3“ festgelegt, die auf der ERA-Internetseite (www.era.europa.eu) veröffentlicht ist.“

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt ab dem 1. Januar 2014.

⁽¹⁾ ABl. L 191 vom 18.7.2008, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 164 vom 30.4.2004, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 235 vom 17.9.1996, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. L 110 vom 20.4.2001, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 345 vom 15.12.2012, S. 1.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 2. Dezember 2013

Für die Kommission

Siim KALLAS

Vizepräsident

EMPFEHLUNGEN

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 3. Dezember 2013

zur Reduzierung des Anteils von Dioxinen, Furanen und PCB in Futtermitteln und Lebensmitteln

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2013/711/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 292,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Rahmen einer Gesamtstrategie zur Verringerung der Dioxin-, Furan- und PCB-Belastung der Umwelt sowie von Lebensmitteln und Futtermitteln wurden mehrere Maßnahmen angenommen.
- (2) Für Futtermittel wurden in der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ Höchstgehalte für Dioxine, die Summe aus Dioxinen und dioxinähnlichen PCB festgelegt, für Lebensmittel in der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission ⁽²⁾.
- (3) Um eine vorausschauende Vorgehensweise bei der Reduzierung von Dioxinen und dioxinähnlichen PCB in Lebensmitteln zu fördern, wurden für Dioxine und dioxinähnliche PCB in Lebensmitteln in der Empfehlung 2011/516/EU der Kommission ⁽³⁾ und für Dioxine und dioxinähnliche PCB in Futtermitteln in der Richtlinie 2002/32/EG Auslösewerte festgesetzt.
- (4) Bei den Auslösewerten handelt es sich um ein Instrument für die zuständigen Behörden und Unternehmen, mit dem diejenigen Fälle ermittelt werden, in denen eine Kontaminationsquelle gefunden werden muss und Maßnahmen zu deren Beschränkung oder Beseitigung getroffen werden müssen.

- (5) Da es unterschiedliche Quellen für Dioxine und dioxinähnliche PCB gibt, sollten unterschiedliche Auslösewerte für Dioxine einerseits und für dioxinähnliche PCB andererseits festgelegt werden.
- (6) Nunmehr sollte empfohlen werden, das Vorhandensein von Dioxinen, dioxinähnlichen PCB und nicht dioxinähnlichen PCB in Eiern aus Freilandhaltung, Bio-Eiern, Lamm- und Schafsleber, Chinesischen Wollhandkrabben, getrockneten Kräutern sowie in Tonen als Nahrungsergänzungsmittel einer verstärkten Überwachung zu unterwerfen.
- (7) Außerdem sollte klargestellt werden, dass die pro Erzeugnis ausgedrückten Auslösewerte sich auf das Frischgewicht beziehen.
- (8) Die Empfehlung 2011/516/EU sollte daher durch eine neue Empfehlung ersetzt werden —

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ABGEGEBEN:

1. Die Mitgliedstaaten sollten das Vorhandensein von Dioxinen, dioxinähnlichen PCB und nicht dioxinähnlichen PCB anhand von Stichproben überwachen, und zwar in einem Umfang, der proportional zur Herstellung, zur Verwendung bzw. zum Konsum von Futter- und Lebensmitteln in diesen Mitgliedstaaten ist.
2. Zusätzlich zu der in Absatz 1 genannten Überwachung sollten Mitgliedstaaten speziell das Vorhandensein von Dioxinen, dioxinähnlichen PCB und nicht dioxinähnlichen PCB in folgenden Erzeugnissen überwachen:

- a) Eier aus Freilandhaltung und Bio-Eier;
- b) Lamm- und Schafsleber;

⁽¹⁾ Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung (ABl. L 140 vom 30.5.2002, S. 10).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 5).

⁽³⁾ Empfehlung 2011/516/EU der Kommission vom 23. August 2011 zur Reduzierung des Anteils von Dioxinen, Furanen und PCB in Futtermitteln und Lebensmitteln (ABl. L 218 vom 24.8.2011, S. 23).

- c) Chinesische Wollhandkrabben in Bezug auf das
- i) Muskelfleisch der Extremitäten (separat),
 - ii) braune Fleisch (separat),
 - iii) Gesamterzeugnis (durch Berechnung unter Berücksichtigung der im Muskelfleisch der Extremitäten und der im braunen Fleisch jeweils ermittelten Gehalte und ihres jeweiligen proportionalen Anteil);
- d) getrocknete Kräuter (Lebensmittel und Futtermittel);
- e) Tone, die als Nahrungsergänzungsmittel verkauft werden.
3. Bei Verstößen gegen die Richtlinie 2002/32/EG und die Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 sowie in Fällen, in denen in Lebensmitteln Gehalte an Dioxin und/oder dioxinähnlichen PCB festgestellt werden, die über den Auslösewerten gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung liegen, oder in Futtermitteln Gehalte festgestellt werden, die über den Auslösewerten gemäß Anhang II der Richtlinie 2002/32/EG liegen, ergreifen die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit den betroffenen Unternehmen folgende Maßnahmen:
- a) Sie leiten Untersuchungen zur Ermittlung der Kontaminationsquelle ein;
 - b) sie treffen Maßnahmen zur Beschränkung oder Beseitigung der Kontaminationsquelle.
4. Die Mitgliedstaaten sollten alle Daten über das Vorkommen von Dioxinen, dioxinähnlichen PCB und nicht dioxinähnlichen PCB in Futter- und Lebensmitteln der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) vorlegen. Die Mitgliedstaaten sollten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten über ihre Erkenntnisse, die Ergebnisse ihrer Untersuchungen und die zur Beschränkung oder Beseitigung der Kontaminationsquelle getroffenen Maßnahmen unterrichten.
- Diese Empfehlung ersetzt die Empfehlung 2011/516/EU.
- Brüssel, den 3. Dezember 2013
- Für die Kommission*
Tonio BORG
Mitglied der Kommission

ANHANG

Im Sinne dieses Anhangs bezeichnet der Ausdruck

- a) „Dioxine + Furane (WHO-TEQ)“ die Summe aus polychlorierten Dibenzo-para-dioxinen (PCDD) und polychlorierten Dibenzofuranen (PCDF), ausgedrückt in Toxizitätsäquivalenten der Weltgesundheitsorganisation (WHO) unter Verwendung der WHO-Toxizitätsäquivalenzfaktoren (WHO-TEF);
- b) „Dioxinähnliche PCB (WHO-TEQ)“ die Summe der polychlorierten Biphenyle (PCB), ausgedrückt in Toxizitätsäquivalenten der WHO unter Verwendung der WHO-TEF;
- c) „WHO-TEF“ die Toxizitätsäquivalente der Weltgesundheitsorganisation zur Bewertung des Risikos beim Menschen auf Grundlage der Schlussfolgerungen der Experten-Sitzung der Weltgesundheitsorganisation und des Internationalen Programms für Chemikaliensicherheit (IPCS — International Programme on Chemical Safety) in Genf im Juni 2005 (Martin van den Berg et al., The 2005 World Health Organization Re-evaluation of Human and Mammalian Toxic Equivalency Factors for Dioxins and Dioxin-like Compounds. Toxicological Sciences 93(2), 223–241 (2006)).

Lebensmittel	Auslösewert für dioxine und furane (WHO-TEQ) ⁽¹⁾	Auslösewert für dioxinähnliche PCB (WHO-TEQ) ⁽¹⁾
Fleisch und Fleischerzeugnisse (außer genießbare Nebenprodukte der Schlachtung) ⁽²⁾ von:		
— Rindern und Schafen	1,75 pg/g Fett ⁽³⁾	1,75 pg/g Fett ⁽³⁾
— Geflügel	1,25 pg/g Fett ⁽³⁾	0,75 pg/g Fett ⁽³⁾
— Schweinen	0,75 pg/g Fett ⁽³⁾	0,50 pg/g Fett ⁽³⁾
Gemischte Fette	1,00 pg/g Fett ⁽³⁾	0,75 pg/g Fett ⁽³⁾
Muskelfleisch von Zuchtfischen und Zuchtfischerei-Erzeugnisse	1,50 pg/g Frischgewicht	2,50 pg/g Frischgewicht
Rohmilch ⁽²⁾ und Milcherzeugnisse ⁽²⁾ , einschließlich Butterfett	1,75 pg/g Fett ⁽³⁾	2,00 pg/g Fett ⁽³⁾
Hühnereier und Ei-Erzeugnisse ⁽²⁾	1,75 pg/g Fett ⁽³⁾	1,75 pg/g Fett ⁽³⁾
Tone als Nahrungsergänzungsmittel	0,50 pg/g Frischgewicht	0,35 pg/g Frischgewicht
Obst, Gemüse (einschließlich frische Kräuter) und Getreide ⁽⁴⁾	0,30 pg/g Frischgewicht	0,10 pg/g Frischgewicht

⁽¹⁾ Konzentrationsobergrenzen: Konzentrationsobergrenzen werden unter der Annahme berechnet, dass sämtliche Werte der einzelnen Congenere, die unter der Bestimmungsgrenze liegen, gleich der Bestimmungsgrenze sind.

⁽²⁾ In dieser Kategorie aufgeführte Erzeugnisse gemäß der Definition in der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55).

⁽³⁾ Die Auslösewerte gelten nicht für Lebensmittel, die weniger als 2 % Fett enthalten.

⁽⁴⁾ Für getrocknetes Obst und getrocknetes Gemüse (einschließlich getrocknete Kräuter) beträgt der Auslösewert 0,5 pg/g für Dioxine und Furane und 0,35 pg/g für dioxinähnliche PCB, ausgedrückt auf der Basis des Erzeugnisses so, wie es verkauft wird.

2013/709/EU:

- ★ **Durchführungsbeschluss der Kommission vom 2. Dezember 2013 über die Zulassung eines Laboratoriums in den Vereinigten Staaten von Amerika für die Durchführung serologischer Tests zur Kontrolle der Wirksamkeit von Tollwutimpfstoffen** (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2013) 8365) ⁽¹⁾ 34

2013/710/EU:

- ★ **Beschluss der Kommission vom 2. Dezember 2013 zur Änderung des Beschlusses 2012/757/EU über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union** (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2013) 8377) ⁽¹⁾ 35

EMPFEHLUNGEN

2013/711/EU:

- ★ **Empfehlung der Kommission vom 3. Dezember 2013 zur Reduzierung des Anteils von Dioxinen, Furanen und PCB in Futtermitteln und Lebensmitteln** ⁽¹⁾ 37



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

EUR-Lex (<http://new.eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE